

# **SATZUNG**

## **Reit- u. Fahrverein Dietmannsried e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Reit- u. Fahrverein Dietmannsried e. V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 87463 Dietmannsried, Kemptner Weg 1 und ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverbandes vermittelt.

### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- c) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **§3 Vereinstätigkeit**

- a) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Reit- und Fahrbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### **§4 Verwendung der Mittel**

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in vollem Umfang an die Gemeinde Dietmannsried mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für reiterliche Zwecke und Veranstaltungen, im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern;  
Zusätzlich kann als Ehrenmitglied aufgenommen werden, wer sich durch langjährige Vereinszugehörigkeit oder andere persönliche Verdienste besonders um den Sport oder Verein verdient gemacht hat.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- c) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die jeweils geltende Satzung an.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- e) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- f) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand länger als 3 Monate ab Abbuchungsdatum.
- c) Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 13. Lebensjahr ist verpflichtet im Geschäftsjahr 20 Arbeitsstunden zu leisten oder einen, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Betrag bei Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags zu entrichten.
- d) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.
- e) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Grundsätze können als Ordnungsmaßnahmen Verwarnung, Geldbuße, Ausschluss aus dem Verein, sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen Turnieren ausgesprochen werden. Es entscheidet der Vorstand nach den Verfahrensgrundsätzen gemäß § 906.2 LPO sowie die §§ 921 ff LPO.

- f) Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.  
Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

### **§8 Mitgliedsbeitrag**

- a) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am 15. Februar des Kalenderjahres fällig ist.
- b) Die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) Bei Ein- bzw. Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig.
- d) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- e) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.  
Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§10 Vereinsämter**

Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§12 Vorstand**

Das Vorstandsgremium besteht aus dem / der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassier /erin
2. Kassier /erin
1. Schriftführer /in
2. Schriftführer /in
- Technischer Leiter /in
- Breitensportbeauftragter / in
- Aktivensprecher / in
- Jugendwart
- Hallen und Zeugwart und
- drei Beisitzern.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

1. Vorsitzende /r
2. Vorsitzende /r
1. Kassier /erin

## **§13 Wahlen zum Vorstand**

- a) Das Vorstandsgremium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- b) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- c) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
- d) Die Abstimmung für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim.
- e) Die Abstimmung für die restlichen Vorstandsämter erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Es ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied es verlangt.
- f) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- g) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- h) Wiederwahl ist möglich
- i) Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Dies hat schriftlich ohne Angabe von Gründen zu erfolgen.

- j) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- k) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- l) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstandsgremium.

#### **§14 Geschäftsbereich des Vorstands**

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den /die 1. und 2. Vorsitzende /n und den/die 1. Kassierer/in vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 200,- € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch das Vorstandsgremium bedarf.
- c) Das Vorstandsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

#### **§15 Beschlussfassung des Vorstandes**

- a) Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertretung, einberufen und geleitet werden.
- b) Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- c) Die Beschlüsse sind in der Einladung anzukündigen und im Protokoll festzuhalten.

#### **§16 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils 3 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand lt. § 26 BGB nicht angehören.

#### **§17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- b) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Feststellung und Änderung der Satzung
  2. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr
  3. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr
  4. Entlastung des Vorstandsgremiums
  5. Wahl des Vorstandsgremiums
  6. Wahl der Kassenprüfer
  7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- 9. Beschlussfassung nach §9 c) dieser Satzung
- 10. Auflösung des Vereins
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im zweiten Viertel des Kalenderjahres einberufen werden.
- d) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Vorstandsgremium beschlossen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

### **§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden geleitet.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- c) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- d) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- e) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen.  
Es soll folgende Punkte enthalten:
  - 1. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
  - 2. Versammlungsleitung und Schriftführung
  - 3. Anzahl erschienener Mitglieder mit Anwesenheitsliste
  - 4. Tagesordnung
  - 5. Beschlusstext
  - 6. Abstimmungsart und -ergebnisse
 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- b) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen wenn
  - 1. dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beim Vorstand beantragt wurde
  - 2. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- c) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §18 dieser Satzung.

### **§20 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen  $\frac{4}{5}$ -tel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist

innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist 87463 Dietmannsried.
- c) Die Verwendung der nach Abschluss der Liquidation zur Verfügung stehenden Mittel regelt §4 c) dieser Satzung.

## **§21 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

**Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern**